

# **BGer 6B\_682/2025 vom 11. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_682\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_682_2025)

FR: TF 6B\_682/2025 du 11 septembre 2025

IT: TF 6B\_682/2025 del 11 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Beschluss vom 11. August 2025 auf eine Berufung gegen ein Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 16. April 2025 nicht ein, weil die Beschwerdeführerin innert der 20-tägigen Frist seit Zustellung des begründeten Urteils keine Berufungserklärung eingereicht hatte. Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Es kann damit vor Bundesgericht nur darum gehen, ob das vorinstanzliche Nichteintreten auf die erhobene Berufung zufolge Nichteinreichens der Berufungserklärung rechtmässig ist, respektive, ob die Vorinstanz Art. 399 Abs. 3 StPO richtig angewandt hat ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dazu äussert sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort. Ihre Ausführungen betreffen, wenn überhaupt, ausschliesslich die materielle Seite der Angelegenheit, die nicht Verfahrensgegenstand ist und womit sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist damit mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Angesichts des geringen Aufwands sind reduzierte Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.